



Wiesbaden, den 05.10.2017

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost
(VKE 32)
Az.: UF 1457**

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Im Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost (VKE 32) wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem damaligen Hessischen Landesvermessungsamt, vom 28.03.2003 wie folgt geändert:

- 1.1. Zum Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost (VKE 32) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mit zusammen **rd. 45,9 ha zugezo-**
gen.
- 1.2. Vom Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost (VKE 32) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mit zusammen **rd. 2,9 ha ausge-**
schlossen.
- 1.3. Der Verfahrenszweck wird um die Ziele gemäß den §§ 1 und 37 FlurbG auf alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Erweiterung eine Größe von 1074 ha, davon sind 546 ha Wald. In der Stadt Hessisch Lichtenau liegen in der Gemarkung Küchen 633 ha, Gemarkung Hollstein 345 ha, Gemarkung Reichenbach 60 ha, Gemarkung Hopfelde 5 ha und in der Gemarkung Vockerode der Gemeinde Meißner 31 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft tritt durch diesen Beschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) – wahrgenommen von den Bediensteten der Außenstelle in der Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- 5.1 als Teilnehmer die Eigentümer der zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- 5.2 als Nebenbeteiligte
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88 Nr. 2 FlurbG);
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von den Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist weiterhin die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - endvertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder auch Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Für die unter Ziffer 1 zugezogenen Grundstücke ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift nach Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Bekanntgabe

Dieser 1. Änderungsbeschluss wird in der Stadt Hessisch Lichtenau und den Gemeinden Helsa, Großalmerode, Berkatal, Meißner, den Städten Waldkappel, Spangenberg, Melsungen sowie der Gemeinde Söhrewald öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung nebst Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Stadt Hessisch Lichtenau, Verwaltungsgebäude „Rote Schule“, Landgrafenstraße 12, 37235 Hessisch Lichtenau, Zimmer 4 während der dort üblichen Öffnungszeiten aus.

Darüber hinaus ist dieser Änderungsbeschluss mit den Anlagen 1 und 2 über folgenden Link <https://hvbq.hessen.de/UF1457> auf den Internetseiten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen.

Gründe

Gemäß Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 28.03.2003 erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen der Dorferneuerung, des Naturschutzes und an Gewässern ermöglicht und durchgeführt werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Verbesserung der Erschließungsverhältnisse mittels Ausbau des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Förderung der allgemeinen Landeskultur bzw. Erhaltung der Kulturlandschaft durch Überführung ökologisch wertvoller Flächen in öffentliches Eigentum und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur
- Verbesserung der Freizeit- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes
- Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen, z.B. die Ausweisung von Uferandstreifen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie
- und der Neubau von Brücken.

Die genannten Ziele entsprechen auch den Zielformulierungen des „Regionalen Entwicklungskonzepts Werra-Meißner 2014 - 2020“.

Die unter 1.1 und 1.2 beschriebenen und in der Anlage 1 bezeichneten Flurstücke werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren zugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen.

Der Gemarkungsteil von Vockerode der Gemeinde Meißner wird zum Verfahren zugezogen um dort auf Flächen von HessenForst eine naturschutzfachliche Ersatzmaßnahme durchführen zu können.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mittels Öffentlicher Bekanntmachung vom 26.07.2017 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die erweiterten Verfahrenszwecke und die Gebietssänderungen, einschließlich der entstehenden Kosten informiert.

Die Anhörung der Behörden und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurde durchgeführt.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zur Einbeziehung einer geschlossenen Waldfläche von mehr als 10 ha liegt vor.

Die von der Zuziehung betroffenen Flurstücke werden auch für die Erreichung der Unternehmensziele herangezogen. Der Verfahrenszweck nach § 87 FlurbG sowie die Sondervorschriften der §§ 88 und 89 FlurbG gelten somit im gesamten, also auch erweiterten, Verfahrensbereich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Wiesbaden, den

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag
Gez.

John

(LS)

Anlage 1

zum 1. Änderungsbeschluss vom 05.10.2017 bezüglich des Flurbereinigungsbeschlusses vom 28.03.2003 im Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44 - Ost - UF 1457 -

Verzeichnis der Grundstücke, die gemäß Ziffer 1.1 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden:

Stadt Hessisch Lichtenau

Gemarkung Hollstein

Flur	Flurstücke
5	15, 79

Gemarkung Hopfelde

Flur	Flurstücke
6	5/1, 6, 7, 8/1, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18, 40, 77, 78

Gemarkung Küchen

Flur	Flurstücke
6	70, 71, 72, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/10, 82/2, 82/3, 83/1, 112/2, 112/3, 113/6, 127, 128/5, 143/15, 143/16, 158/2, 158/3, 158/4, 158/6, 159/9

Gemarkung Reichenbach

Flur	Flurstücke
1	9, 10
4	15, 48

Gemeinde Meissner

Gemarkung Vockerode

Flur	Flurstücke
25	59

Anlage 1

zum 1. Änderungsbeschluss vom 05.10.2017 bezüglich des Flurbereinigungsbeschlusses vom 28.03.2003 im Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44 - Ost - UF 1457 -

Verzeichnis der Grundstücke, die gemäß Ziffer 1.2 vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden:

Stadt Hessisch Lichtenau

Gemarkung Hollstein

Flur	Flurstücke
1	56/3, 73/4
5	89/2

Gemarkung Reichenbach

Flur	Flurstücke
2	43/4
4	43/2

